

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsm-Woche:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 298.

Donnerstag, 23. Dezember 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Sonntagslicher Bezugspunkt bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger und ins Haus 1 Mark 60 Pf., bei Rückholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angewiesen.

Anzeigen-Nahme für die Nummer des Aufzahltages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Rotationssatz und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 29. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Im Monat November 1909 ist in einem Straßenbahnwagen hier ein silbernes Armband gefunden worden.

Der rechtmäßige Eigentümer wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche binnen 6 Wochen bei uns geltend zu machen.

Falls sich der Besitzer nicht innerhalb der vorgenannten Frist meldet, wird über das Fundobjekt nach geistlicher Vorrichtung verfügt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Dezember 1909.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß am Freitag, den 24. Dezember 1909 (Heiligabend), die städtischen Kassen und Kanzleien von mittags 12 Uhr an geschlossen bleiben. Zur Erledigung besonders dringlicher Angelegenheiten ist ein Beamter in der Stadtkanzlei anwesend.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Dezember 1909.

Im Gathof zur Königslinde in Wilsdruff sollen Montag, den 3. Januar 1910, von vorm. 1/10 Uhr an 16 000 cm langes grünes Fleisch (Stengel), aufbereitet in Abt. 1, 2, 3, 4 an der Dichtensee-Geithainer Straße, unweit des Wasserturmes Geithain, meistbietend öffentlich gegen Vorgabezahlung versteigert werden. Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Kgl. Forstverwaltung. Kgl. Garnisonverwaltung Tr.-Pl. Geithain.

Dörfliches und Sächsisches.

Riesa, 23. Dezember 1909.

* Vom Königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wurde dem ständigen Fachlehrer am Realgymnasium mit Realschule, Herrn Mag. Heinrich, der Titel „Oberlehrer“ verliehen.

* Sie machen auch an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß morgen, den 24. Dezember die städtischen Kassen und Kanzleien von mittags 12 Uhr an geschlossen sind. (Siehe auch die diesbezügliche städtische Bekanntmachung in vorliegender Nummer.)

* Zugleichzeitig auf die Annonce in vorliegender Nummer verweisen wir nochmals auf die soeben im Druck erschienene, am 14. November 1909 von Herrn Pfarrer Friedrich gehaltene Predigt zur Weihe des renovierten Klosterkirche. Die Predigt wird nicht nur allen denen, welche der schönen erhabenden Feier bewohnen konnten, eine liebe Erinnerung bleiben, sondern auch für diejenigen sehr willkommen sein, die Interesse an unserer Klosterkirche haben. Die Anschaffung der Predigt, zumal der Preis sehr niedrig und der eventl. Kleingewinn für katholische Zwecke bestimmt ist, wird sehr empfohlen.

* Mit einer Temperatur, wie sie uns bei seinem Abschied im März gerade recht sein würde, hat sich der Winter eingeführt. Mit Schnee und Eis, dem echten und rechten Weihnachtswetter, wird es da wohl nichts werden und gar mancher, der sich auf Schlittschuhlaufen und Rutschen gefreut hatte, wird diese fröhlichen und gesunden Vergnügungen aus seinem Weihnachtsprogramm wieder streichen müssen. Jedenfalls ist die Hoffnung, daß Petrus doch noch ein Einsehen haben könnte, und uns die Witterung bescherte, die dem Weihnachtsfest den stimmungsvollen Zauber gibt, eine sehr schwache. Am unzufriedensten mit dem schrecklichen Wetter, wie es befürchtet gestern Nachmittag und Abend herrschte, sind die Geschäftslente, denen dadurch manches Geschäft entzogen wird.

* Bei der vorgestern auf Wildenhainer Revier abgehaltenen königlichen Jagd wurden 481 Hirsche und 1 Kaninchen zur Strecke gebracht. Ge. Majestät erlegte allein 50 Hirsche.

* In der Rangliste der Handelskammer Dresden, Ostro-Allee 9, kann eine vertrauliche Mitteilung über die Benutzung deutscher Einfuhrhäuser bei Anfahrt von Geschäftsbeziehungen mit den Philippinen eingesehen werden.

* Über Botschaften hat der Handelsachverständige beim Kaiserlichen Generalkonsulat in Valparaíso einen ausführlichen Bericht erstattet, der in der Rangliste der Handelskammer Dresden, Ostro-Allee 9, von Bevolligten eingesehen werden kann. Die Angaben, die durch Informationsstreifen gewonnen wurden, betreffen neben einer Beschreibung des Landes im wesentlichen den Stand der bolivianischen Landwirtschaft, Industrie und des Handels sowie die allgemeine wirtschaftliche Lage des Landes. Der Bericht gibt ferner ausführliche Auskunft über die ordentlichen Verkaufspreise für eine Reihe von Waren sowie über die Frachtkosten für die Wareneinfuhr von Europa einschließlich der inneren kommunalen Abgaben,

sodass den deutschen Exporteuren gegebenenfalls eine genaue Kalkulation ermöglicht wird. Der Bericht ist in Heft 7 des Bandes XIII der vom Reichsamt des Innern zusammengestellten „Berichte über Handel und Industrie“ abgedruckt und kann auch zum Preise von etwa 1 M. von Carl Heymanns Verlag in Berlin bezogen werden.

* Der Strafantrag des Kgl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden sollte soeben ein Urteil, das für Fleischmeister, Fleischbeschauer und Fleihändler von allgemeinem Interesse ist. Es handelt sich um die Frage, ob der Fleischbeschauer verpflichtet ist, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten, wenn er nur die bloße Verzerrung sieht, daß das von ihm untersuchte Vieh seuchenverdächtig ist. Der der Entscheidung des höchsten sächsischen Gerichtshofs zugrunde liegende Fall hat folgenden Tatbestand. Der Fleischbeschauer und Tierarzt Schubert zu Delitzsch i. D. untersuchte am 2. Juni 1909 eine geschlachtete Kuh des Gutsbesitzers Deibel selbst. Hierbei diente der Fleischbeschauer zu mehreren anwesenden Personen, er wolle erst ein Stück Fleisch von der geschlachteten Kuh in seiner Behausung mikroskopisch untersuchen, bevor das Fleisch genossen werde; denn es sei nicht unmöglich, daß die Kuh rausch-verdächtig sei. Am anderen Tage nach der erfolgten Untersuchung teilte der Fleischbeschauer dem Gemeindevorstand mit, daß sich der Rauchbrand verdacht nicht bestätigt habe, er habe aber dessen ungeachtet angeordnet, daß das Fleisch der Kuh vergraben werde. Der Fleischbeschauer erhielt nun zu seinem nicht geringen Erstaunen eine Strafverfügung, weil er, da er einen Verdacht gehabt habe, daß die Kuh seuchenverdächtig sei, hierüber der Ortspolizeibehörde keine Anzeige erstattet habe, denn noch §§ 9 und 6 des Viechenschutzgesetzes vom 1. Mai 1894 bzw. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1900 sei jeder Besitzer von Haustieren verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen, sowie verdächtige Erscheinungen der Ortspolizei anzugeben. Auch den Tierärzten und den Fleischbeschauern liege dieselbe Pflicht ob. — Der Fleischbeschauer legte gegen die Strafverfügung Berufung beim Landgericht Plauen ein und machte geltend, daß nach § 6 der oben angezogenen Verordnung vom 1. Juli 1900 nur Anzeige zu erstatten sei, wenn Milzbrand vorliege oder der Fleischbeschauer einen diesbezüglichen Verdacht habe. Milzbrand sei jedoch nicht identisch mit Rauchbrand. Das Landgericht erkannte auf kostenslose Freisprechung des Fleischbeschauers, wobei das Gericht ausführte, daß Rauchbrand im Gesetze nicht vorgelesen sei. Es habe kein Verdacht vorgelegen und eine bloße Verzerrung, daß die Kuh seuchenverdächtig sein könne, verpflichtet noch nicht zur Anzeigeverstaltung. Dem Sinne nach habe der Fleischbeschauer nur erklären wollen, er müsse zuvor eine mikroskopische Untersuchung vornehmen, um das Fleisch für genügend erklären zu können. Gegen das freisprechende Landgerichtliche Urteil legte die Oberstaatsanwaltschaft Revision beim Oberlandesgericht ein und begründete die Revision damit, daß der Rechtsbegriff des Seuchenverdachtes von der Vorlesung verkannt worden sei. Das Oberlandesgericht erkannte auf Berwerfung der Revision, bestätigte das Urteil des Landgerichts und legte sämtliche Kosten des Verfahrens der Staatskasse auf. Der oberste Gerichtshof führt zur Ve-

rkündung aus, daß der Begriff des Seuchenverdachtes nicht verkannt worden sei. Eine Anzeigepflicht des Fleischbeschauers sei nur dann begründet, wenn tatsächlich verdächtige Erscheinungen vorliegen, wonach der Ausbruch einer Krankheit oder Seuche zu befürchten sei. Die bloße Besorgnis des Fleischbeschauers, es sei vielleicht nicht unmöglich, daß das geschlachtete Tier stark sei, könne keine Anzeigepflicht des Fleischbeschauers begründen. Und in dem vorliegenden Falle liege lediglich ein subjektiver Zweifel des Tierarztes und Fleischbeschauers vor. Aus diesen Gründen habe die Revision der Staatsanwaltschaft keinen Erfolg haben können, vielmehr sei das freisprechende Urteil des Landgerichts Plauen als maßgebend anzusehen.

* Das lebhafte Interesse der weitesten Kreise für den Wintersport hat ganz besonders auch die Jugend ergriffen und viele der Studenten und höheren Schüler zu begeisterten Anhängern des Sports gemacht. Dessen Aufführung wird in ihren Kreisen ganz besonders gefördert durch die Offenhaltung der in günstigem Sportgelände gelegenen Schülerherbergen, wie sie schon von den Herbergen im Erzgebirge zu Jöhstadt, Olbernhau, Oberwiesenthal, Eibenstock, Schwarzenberg und Marienberg gemeldet worden ist, sowie von der ganz neuen Winterherberge zu Johanngeorgenstadt. Ähnlich benannte Schülerherbergen werden aber nach dem Ergebnis der Umfrage des Sächsischen Verkehrs-Verbandes (Dresden) während der Weihnachtsferien bis zum 6. Januar 1910 geöffnet sein und freies Nachtquartier beginnend Frühstück gewähren, die Herbergen zu Aue, Buchholz und Geyer während des ganzen Winters; Neustadt bei Schneeberg, Sayda, Scheibenberg, Böhlitz und Zwönitz im Erzgebirge, Dauenstein in der Sächs. Schweiz, sowie zu Klingenthal im Vogtland für alle Inhaber von Schülerherbergs-Ausweisarten aus Hohenelbe v. J. 1909. Wer eine solche noch nicht besitzt aber im Winter ins Gebirge und die Herbergen benutzen will, müsse sich durch seine Schulleitung umgehend noch darum bemühen. Preis der Ausweisurkarte mit Herbergsort-Nachweis 85 Pf.

* Oberseidau. Am 1. Weihnachtstag führten die Chorschüler und 1. Klasse im hiesigen Gasthof ein Festspiel auf, welches das Kindesleben vom Morgen bis zum Abend darstellt und das nach seinem Inhalt erheiternd und Gewalt erhebend wirkt. Es sei auch an dieser Stelle auf die öffentliche Anzeige im gestrigen Blatt hingewiesen da der Zweck, den Reingewinn für Pestallozivverein und Lehrmittel zu verwenden, ein fördernder und edler ist.

* Radeburg. Durch eine explodierende Lampe fingen die Kleider der Frau des Bahnbeamten Winkler hier Feuer. Im Augenblick einer Feuerstunde gleichend, lief Frau Winkler hilfesuchend auf die Straße und dann in den Hof, wo das Unglück vom Sohne des gegenüber wohnenden Schlossmeisters Berger mit zuerst bemerkt wurde. Der junge Mann zeigte unter verschleierten vor Schreck wie bestürzunglos dastehenden Leuten eine seltsame Gesichtsgegenwart. Er tat das in diesem Falle einzige richtige, indem er die brennende Frau zu Boden drückte und das Feuer auslöschen versuchte, was auch nach einem Gemühen und unter Hilfeleistung anderer gelang. Der jugendlichen erschienene Arzt ordnete die Ueberführung der schwerverletzten Frau ins Krankenhaus an.

**Anzeigen=Annahme für die nächste Nr. (Feiertags-Nr.)
nur bis morgen früh 9 Uhr.**

Die Sonnabend-Nummer fällt diese Woche des Christfestes wegen aus.